

99150061060000, 99150061060000

Anerkennung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/403294775/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150061060000, 99150061060000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Berufsqualifikation, Architektenliste,

Modul	Sachverhalt
	Anerkennen, Architektenkammer, Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt, Eintragung, Anerkennung in Deutschland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	
Teaser	Haben Sie im Ausland einen Abschluss als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt erworben und Berufserfahrung gesammelt? Wenn Sie ihren Beruf in Deutschland ausüben möchten, können Sie eine Eintragung in die Architektenliste Ihres Bundeslandes beantragen.
Volltext	Der Beruf Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt ist in Deutschland reglementiert. Die Berufsbezeichnung ist besonders geschützt. Das bedeutet: Sie benötigen eine Eintragung in die Architektenliste, wenn Sie in Deutschland die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen möchten. Sie können sich auch ohne die Eintragung in die entsprechende Architektenliste auf dem Arbeitsmarkt bewerben und Tätigkeiten einer Landschaftsarchitektin und eines Landschaftsarchitekten ausüben. Sie dürfen dann aber nicht die gesetzlich geschützte

Modul

Sachverhalt

Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ führen.

Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können Sie in Deutschland die Eintragung in die Architektenliste beantragen. Dies wird von der zuständigen Landesarchitektenkammer nach Prüfung Ihrer Unterlagen veranlasst.

Die zuständige Landesarchitektenkammer vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf
 - Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
 - Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
 - Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
 - Zusätzliche Nachweise über Berufserfahrung und sonstige Befähigungsnachweise
 - Erklärung, ob bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
 - Bescheinigung der Niederlassung oder Meldebescheinigung des Wohnsitzes im jeweiligen Bundesland
 - Gegebenenfalls: Nachweis Ihrer persönlichen Eignung (zum Beispiel Führungszeugnis, Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing)
 - Vielleicht: Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
 - Sie müssen mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt haben.

Für das Führen der Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ müssen Sie neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen Sie vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen:

- Ihre Niederlassung oder ihr Hauptwohnsitz muss im jeweiligen Bundesland sein oder Ihre überwiegende Arbeit muss dort erfolgen. Oder: Sie wollen bald in dem Bundesland wohnen oder arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt und haben keine Vorstrafen.

Kosten

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Eintragung in die Architektenliste stellen Sie bei der jeweiligen Architektenkammer:

- Zuerst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Architektenkammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten.
- Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzuliefern.
- Die zuständige Stelle führt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei prüft die zuständige Stelle, ob Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt gleichwertig ist.
- Wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt und Sie erfüllen die weiteren Voraussetzungen, werden Sie in die Architektenkammer eingetragen. Dann können Sie in Deutschland die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen. Sie erhalten hierfür einen Bescheid.

Modul

Sachverhalt

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt nicht bescheinigt. Dann passiert Folgendes:

- Sie erhalten eine Begründung.
- Sie können eine Ausgleichsmaßnahme machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen. Sie können oft zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.
- Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, werden Sie in die Architektenliste eingetragen. Sie dürfen dann die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen.

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)
Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Eingangsbestätigung erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Antragsstellung. Spätestens 3 Monate nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen wird über Ihren Antrag entschieden. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	- Widerspruch - Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag - Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland Architektenliste (Fachrichtung Architektur) Eintragung • Für das Führen der Berufsbezeichnung ist eine Eintragung in die Architektenliste notwendig. • Die zuständige Behörde prüft, ob eine Gleichwertigkeit zwischen dem ausländischen und dem inländischen Abschluss besteht. • Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, persönliche Eignung, mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, Wohnsitz oder Niederlassung im jeweiligen Bundesland. • Bearbeitungsdauer: innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen • Wenn Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird: es wird eine Eignungsprüfung oder Teilnahme an einem Anpassungslehrgang angeboten. • zuständig: Landesarchitektenkammern
Ansprechpunkt	Landesarchitektenkammern
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung als Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen, Apply for recognition as a landscape architect with professional qualification from abroad